

Tag der Ausgabe:

Mittwoch und Sonnabend.



Einrückungsgebühr:

für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe

Nr 69

Mittwoch, den 7. Juni

1916

VII. Armeekorps.

Stellvertr. Generalkommando.

Abt. I b Nr. 19035.

Münster, den 31. Mai 1916.

Bekanntmachung.

Einschränkung des Fahrradverkehrs.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz, betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsgesetzbl. S. 813) wird zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit nachstehendes Verbot zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

Jede Benutzung von Fahrrädern zu Vergnügungsfahrten (Spazierfahrten und Ausflüge), ferner zu Sportzwecken wird hiermit verboten.

Fahrradrennen auf Rennbahnen dürfen stattfinden, wenn sie mit vorrätigen sogenannten Rennreifen (geschlossener Gummireifen ohne Luftschlauch) ausgeführt werden.

Jede Übertretung oder Aufforderung oder Anreizung zur Übertretung wird, soweit nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre und beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Der kommandierende General:

Fzhr. von Gayl.

Die Nr. 112 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 2. Juni 1916, enthält:

Nr. 5225. Bekanntmachung zur Vereinfachung der Beköstigung. Vom 31. Mai 1916.

Die Nr. 113 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 3. Juni 1916, enthält:

Nr. 5226. Bekanntmachung über weitere Erleichterung des Brennereibetriebs im Betriebsjahr 1915/16. Vom 31. Mai 1916.

Nr. 5227. Bekanntmachung über Druckpapier. Vom 3. Juni 1916.

Nr. 5228. Zusatz zur Preisenordnung vom 30. September 1909 (Reichs-Gesetzbl. 1914 S. 275). Vom 3. Juni 1916.

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt“ Nr. 112, Seite 433).

(Nr. 5225) **Bekanntmachung**
zur Vereinfachung der Beköstigung.
Vom 31. Mai 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

In Gast-, Schank- und Speisewirtschaften sowie in Vereins- und Erfrischungsräumen dürfen an den Tagen, an denen die Verabsolung von Fleisch, Fleischwaren und Fleischspeisen nach der Verordnung zur Einschränkung des Fleisch- und Fettverbrauchs vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 714) überhaupt zulässig ist, zu einer Mahlzeit nicht mehr als zwei Fleischgerichte zur Auswahl gestellt werden. Jedem Gaste darf zu einer Mahlzeit nur ein Fleischgericht verabsolgt werden. Als Fleischgerichte im Sinne der Vorschriften in Satz 1 und 2 gelten nicht Fleisch als Aufschnitt auf Brot sowie Brüh- und Kochwürste.

Feste Speisenfolgen dürfen höchstens folgende Gänge enthalten: eine Suppe, ein Fischgericht oder Zwischengericht, zu dem Fleisch nicht verwendet ist, ein Gericht aus Fleisch mit Beilage, eine Süßspeise oder Käse oder Dinstobst oder Früchte. An fleischlosen Tagen dürfen sie ein

weiteres Fischgericht oder Zwischengericht, zu dem Fleisch nicht verwendet ist, enthalten.

§ 2

Die Verabreichung von warmen Speisen, zu deren Zubereitung Fett verwendet ist, auf Vorlegeplatten oder -schüsseln ist verboten, soweit es sich nicht um die gleichzeitige Verabreichung desselben Gerichts an zwei oder mehrere Personen handelt.

§ 3

Die Verabsolung von roher oder zerlassener Butter zu warmen Speisen ist verboten.

§ 4

Als Fleisch im Sinne dieser Verordnung gilt: Rind-, Kalb-, Schaf-, Schweine- und Ziegenfleisch sowie Fleisch von Geflügel und Wild aller Art. Ausgenommen sind Kopf, Zunge und innere Teile.

§ 5

Die Unternehmer haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Betrieben auszuhängen.

§ 6

Wer den Vorschriften der §§ 1 bis 3 und 5 zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 7

Die Vorschriften dieser Verordnung finden auch auf Verbrauchervereinigungen Anwendung.

§ 8

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Behörden sind befugt, für den einzelnen Fall Ausnahmen zu gestatten.

§ 9

Diese Verordnung tritt am 7. Juni 1916 in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 31. Mai 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Heljferich

Ausführungsanweisung.

Auf Grund des § 8 der vorstehenden Verordnung wird zu deren Ausführung folgendes bestimmt:

Zu § 1.

Die Beschränkungen beziehen sich auf jede gewerbsmäßige Abgabe von Fleischgerichten in Gastwirtschaften, Schank- und Speisewirtschaften sowie in Vereins- und Erfrischungsräumen. Sie gelten auch in Fremdenheimen (Pensionaten) Sommerfrischen und Speiseanstalten (Kasinos und Kantinen) ohne Rücksicht auf die Absicht der Gewinnerzielung.

Die Beschränkungen bezwecken nicht, daß an dem Tage in einer Gastwirtschaft usw. nur 2 Fleischgerichte überhaupt zubereitet werden, sondern daß gleichzeitig nur 2 Gerichte zur Auswahl stehen dürfen. Geht also von 2 Gerichten, beispielsweise Rind- und Schweinefleisch, das eine im Laufe des Tages aus, so kann für dieses ohne Weiteres unter Änderung der Speisefarte ein anderes Fleischgericht, von Kalbfleisch usw., angeboten werden. Der Wirt ist auch in der Lage, in seinem Lokal räumlich das Angebot der 2 Fleischgerichte verschieden zu gestalten.

Zu § 8.

Die Regierung wird als diejenige Behörde bestimmt, die zur Gestattung von Ausnahmen für den einzelnen Fall befugt ist.

Detmold, den 6. Juni 1916.

Fürstliches Staatsministerium
Nr. 2967. Biedenweg

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt“ Nr. 113, Seite 436).

(Nr. 5227) Bekanntmachung

über Druckpapier. Vom 3. Juni 1916.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 18. April 1916 über Druckpapier (Reichs-Gesetzbl. S. 306) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe (§ 6 der Bekanntmachung über

Druckpapier vom 19. April 1916 [Zentralbl. für das Deutsche Reich S. 84]) wird ein Beirat beigegeben, der aus Vertretern der beteiligten Gewerbe besteht und über grundsätzliche Fragen, die den Papierverbrauch der beteiligten Gewerbe betreffen, zu hören ist.

Die näheren Bestimmungen über die Zusammenziehung des Beirats und die Bestellung der Mitglieder trifft der Reichskanzler.

Die Mitglieder des Beirats sind verpflichtet, über Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die durch die Ausübung ihrer Befugnisse zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsverhältnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 2

Die kostenlose Abgabe von Sonderblättern (sogenannten Extrablättern), abgesehen von solchen, deren Ausgabe die Oberste Heeresleitung ausdrücklich als erwünscht bezeichnet hat, wird verboten.

§ 3

Die Zahl der Zeitungsbeilagen, die auf anderem als maschinenglattem, holzhaltigen Druckpapier gedruckt und einer Zeitung, Zeitschrift oder sonstigen periodisch erscheinenden Druckschrift kostenlos beigelegt werden, darf vom heutigen Tage ab nicht vermehrt werden. Die Beifügung einzelner Prospekte, Reklame- und ähnlicher Beilagen wird von diesem Verbote nicht berührt.

Der Seitenumfang von Zeitungsbeilagen der in Abs. 1 genannten Art darf vom heutigen Tage ab über den Seitenumfang hinaus, den die Beilagen in der zweiten Woche des Monats Mai 1916 gehabt haben, nicht vermehrt werden.

§ 4

Zeitungsbeilagen, die in dem verwendeten Papier und der Ausstattung mit dem Hauptblatt der Zeitung übereinstimmen, dürfen vom heutigen Tage ab auf anderem als maschinenglattem, holzhaltigen Druckpapier nicht gedruckt werden.

Zeitungen, Zeitschriften und sonstige periodisch erscheinende Druckschriften, die bis zum 19. April 1916 auf maschinenglattem, holzhaltigen Druckpapier gedruckt worden sind, dürfen vom heutigen Tage ab nur auf solchem Papier gedruckt werden.

§ 5

Der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe sind auf deren Ersuchen unverzüglich alle Auskünfte zu erteilen, die erforderlich sind, um die Durchführung der vorstehenden Bestimmungen (§§ 2 bis 4) zu überwachen.

§ 6

Mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafen bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer den Bestimmungen der §§ 2, 3 oder 4 zuwiderhandelt;
2. wer die ihm nach § 5 obliegenden Auskünfte nicht erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

Berlin, den 3. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

(Aus dem „Zentralblatt für das Deutsche Reich“ vom Freitag, den 2. Juni 1916, Nr. 23, S. 119).

Bekanntmachung

über die Abänderung der Anordnungen zu der Bekanntmachung über zuckerhaltige Futtermittel vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 614), vom 25. September 1915 (Reichs-Anzeiger vom 27. September 1915).

Artikel I.

Abf. 2 und 3 des § 2 der Anordnungen zu der Bekanntmachung über zuckerhaltige Futtermittel vom 25. September 1915 werden wie folgt abgeändert:

Bei Viefierung in Veihjücken ist für die ersten 14 Tage eine Vergütung von 15 Pf. auf je 50 kg Rohzucker oder Zuckerrutter, von 15 Pf. auf je 50 kg Melassefutter und von 25 Pf. auf je 50 kg Schnizel und getrocknete Zuckerrüben sowie für jeden folgenden Tag eine Vergütung von $\frac{3}{4}$ Pf. auf je 50 kg Rohzucker, Zuckerrutter und Melassefutter oder 1 Pf. auf je 50 kg Schnizel und getrocknete Zuckerrüben zu zahlen. Sind die Säcke nicht binnen 3 Wochen zurückgeliefert, so sind die Verloader auch berechtigt, unter Fortfall jeglicher Veihgebüür die Säcke zu

einem Preise von 1 *M* auf je 50 kg Rohzucker und Zuckerrutter, von 1,20 *M* auf je 50 kg Melassefutter, von 3 *M* auf je 50 kg getrocknete Zuckerrüben und von 3 *M* auf je 50 kg Schnizel in Rechnung zu stellen.

Artikel II.

Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Mai 1916.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Kauz.

(Bergl. Amtsbl. von 1915, Nr. 112, S. 977).

VII. Armeekorps. Münster, 27. Mai 1916.
Stellv. Generalkommando.
Abt. I b Nr. 17951.

Ich verbiete:

- a) Verzeichnisse von Adressen im Felde stehender Soldaten, zu denen der Sammler keine persönlichen Beziehungen hat, anzulegen oder fortzuführen, ganz oder teilweise zu veröffentlichen sowie ganz oder in solchen Auszügen weiterzugeben, die nach Gesichtspunkten der Heeresgliederung geordnet sind;
- b) die Veröffentlichung von Adressenverzeichnissen solcher Angehörigen des Feldheeres, zu denen der Sammler persönliche Beziehungen hat, und
- c) die Aufforderung zum Sammeln von Adressen von Angehörigen des Feldheeres zum Zweck der Aufstellung von Listen.

Unter das Verbot fallen nicht die in Vereins- oder ähnlichen Zeitschriften veröffentlichten Zusammenstellungen von Feldadressen der Mitglieder usw., sofern daraus weder der Kriegsschauplatz noch die Zugehörigkeit des Truppenteils, der Kommando- oder Feldverwaltungsbehörde zu den Verbänden von der Brigade aufwärts zu ersehen sind.

Ausnahmen kann das Generalkommando (Gouvernement usw.) in besonders begründeten Fällen zulassen.

Zuwiderhandlungen werden auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand

vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Der kommandierende General:

Frhr. von Gayl

VII. Armeekorps. Münster, 30. Mai 1916.
Stellv. Generalkommando.
Abt. Ic Nr. 1995.

Verordnung.

Bekanntmachung, betreffend Verbot der Lieferung verkohlungs-fähiger Steinkohle.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungs-zustand vom 4. Juni 1851 (S. S. 451ff.) wird hiermit gemäß § 9 b im Interesse der öffentlichen Sicherheit verordnet:

§ 1.

Von Bergwerksbetrieben, die Steinkohle gewinnen, sind die verkohlungs-fähigen Steinkohlen in erster Linie der Verkohlung (in eigenen Koke-reien) fremden Koke-reien oder Gasanstalten zu-zuführen.

Zu anderen Zwecken darf nur ein etwa ver-bleibender Überschuß geliefert werden. Über den Umfang dieses Überschusses bestimmt im Streitfall die unterzeichnete Kommandobehörde.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem 15. Juni 1916 in Kraft. Die unterzeichnete Kommando-behörde bestimmt den Zeitpunkt des Außerkraft-tretens.

Der kommandierende General:

Frhr. v. Gayl

General der Infanterie

VII. Armeekorps. Münster, den 27. Mai 1916.
Stellv. Generalkommando.
Abt. Ib Nr. 17810.

Die Verbreitung der Flugschrift „Zwangs-widrige Blätter 15. April 1916“ wird für den Bereich des VII. Armeekorps verboten. Etwa

vorgefundene Stücke sind zu beschlagnahmen und in polizeiliche Verwahrung zu nehmen.

Der kommandierende General:

Frhr. v. Gayl

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben anlässlich Höchstseines Geburtstages gnädigst geruht, dem Hofsekretär Käfer hier selbst das Kreuz zum Leopold-Orden zu verleihen.

Detmold, den 6. Juni 1916.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 2867.

Viedenweg

Verkehr mit Kaffee, Tee und Kakao.

Der Reichskanzler hat auf Grund des § 2 der Verordnungen des Bundesrats über Kaffee, Tee und Kakao vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 750, Amtsblatt S. 1118 / 4. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 233, Amtsblatt S. 415) durch Bekanntmachungen vom 29. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 429/430) mit Wirkung vom 30. Mai 1916 ab die Durchfuhr von Kaffee, Tee und Kakao über die Grenzen des Deutschen Reiches verboten.

Detmold, den 3. Juni 1916.

Fürstlich Lippische Regierung

Nr. 9683.

Viedenweg

Verkehr mit Knochen, Rinderfüßen und Hornschlänchen.

Nachstehend wird eine Ergänzung der Aus-führungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Knochen, Rinderfüßen und Horn-schlänchen vom 2. Mai 1916 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 103 — vergl. Amtsblatt S. 529 —) vom 25. Mai 1916 (Zentralblatt S. 114) zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

1. § 1 erhält als Zusatz folgenden dritten Absatz:

Fleisch- und Wurstkonserverfabriken, Schinkensalzereien, Wurstfabriken und Kopf-ausschlächtereien haben die in ihren Betrieben fallenden frischen Knochen und Rinderfüße täglich dem Kriegsauschuß (Knochenstelle) entsprechend den Bestimmungen des Abs. 1

anzuzeigen, sofern nicht im Einzelfall eine besondere Vereinbarung mit dem Kriegsausschuß (Knochenstelle) über fortlaufende Zuleitung des Gefälles an bestimmte Betriebe getroffen ist.

2. Hinter § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:

§ 2 a.

Wer gewerbsmäßig Rinder, Schafe und Schweine schlachtet, ist verpflichtet, auf Verlangen des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette (Knochenstelle) die anfallenden frischen Knochen und Rinderfüße den von diesem bezeichneten Stellen unmittelbar zuzuleiten. Das Verlangen des Kriegsausschusses ist auf dessen Ersuchen durch die Gemeinde öffentlich bekannt zu machen.

Die Preisbestimmung erfolgt nach § 2 Abs. 1 Satz 4.

3. Hinter § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

§ 3 a.

Gastwirtschaften, Metzgereien, Konservenfabriken, Darmschleimereien und Schlachthöfe, bei denen aus Spülwasser durch Fettabscheider oder auf andere Weise Fette gewonnen werden, Betriebe, bei denen Extraktionsverfahren (mit Wasser, Dampf oder anderen Lösungsmitteln) anfallen, haben die so gewonnenen Fette dem Kriegsausschuß für Öle und Fette jedesmal dann anzubieten, wenn 100 kg angefallen sind, sofern nicht im Einzelfall eine besondere Vereinbarung mit dem Kriegsausschuß über fortlaufende Lieferung der Fette getroffen ist. Die gleiche Verpflichtung trifft die Abdeckereien bezüglich aller in ihrem Betriebe anfallenden Fette.

Die Bestimmungen des § 3 Abs. 3 finden entsprechende Anwendung.

Die Ergänzungsbestimmungen sind am 26. Mai 1916 in Kraft getreten.

Detmold, den 5. Juni 1916.

Fürstlich Lippsche Regierung
Nr. 9704. Biedenweg

Verkehr mit Druckpapier.

Die beteiligten Kreise werden hiermit auf die Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über Druckpapier vom 3. Juni 1916 (R. G. Bl. S. 436) hingewiesen.

Detmold, den 6. Juni 1916.

Fürstlich Lippsche Regierung
Nr. 9989. Biedenweg

Infolge des Krieges hat sich eine sparsamere Verwendung staatlicher Mittel notwendig gemacht, auch ist mit Rücksicht auf die durch den Krieg herbeigeführten Erschwernisse in der Beschaffung von Rohstoffen die Zurückhaltung im Papierverbrauch den staatlichen Behörden zur Pflicht gemacht und dabei bereits darauf hingewiesen worden, den Umfang der einzelnen Druckaufträge z. B. bei Bekanntmachungen tunlichst zu kürzen.

Aus den beiden vorerörterten Gesichtspunkten heraus erscheint es geboten, die Erteilung namentlich von größeren Druckaufträgen überhaupt nach Möglichkeit einzuschränken, zumal im Druckereigewerbe neben den nötigen Materialien für den Druck auch die zu seiner Herstellung erforderlichen geschulten Arbeitskräfte nur noch schwer und jedenfalls nur mit bedeutenden Kosten zu beschaffen sind. Falls auf eine Drucklegung nicht ganz verzichtet werden kann, wird bei Bemessung des Umfangs der Auflage jedenfalls eine Beschränkung möglich sein, wenn als Empfänger der Druckschrift nur solche Personen und Behörden gezählt werden, bei denen ein besonderes Interesse für das Gebotene vorzuzusetzen ist, woraus sich der weitere Vorteil der Ersparnis an Material und Arbeitskräften für die Verpackung ergibt. Eine Verringerung der Druckaufträge wird namentlich auf folgenden Gebieten in Betracht kommen:

1. Bei Jahresberichten, Chroniken, Verwaltungsberichten usw. wird zu erwägen sein, ob nicht auf ihre Drucklegung überhaupt verzichtet oder ihre Erstattung für einen längeren Zeitraum als ein Jahr vorgesehen werden kann; in jedem Falle wird unter Ausschaltung alles Entbehrlichen und Minderwichtigen

gen auf tunlichst kurze Fassung Bedacht zu nehmen sein.

2. Bei Einladungen zu Festatten, Einweihungen, Eröffnung von Ausstellungen usw. kann der Druck besonderer Einladungen neben den zum Versand bestimmten Einlaßkarten unterbleiben, ebenso der Druck von Festreden und Ansprachen, abgesehen von besonders gearteten eine Ausnahme rechtfertigenden Fällen.

Es wird ersucht, vorkommendenfalls nach diesen Gesichtspunkten zu verfahren.

Detmold, den 6. Juni 1916.

Fürstlich Bippische Regierung
Nr. 8906. Biedenweg

Nachdem mehr als zwei Drittel der beteiligten Geschäftsinhaber sich zustimmend erklärt haben, wird nach Anhörung des Magistrats auf Grund des § 139 f der Reichsgewerbeordnung angeordnet, daß die offenen Verkaufsstellen in der Stadt Horn mit Ausnahme der Zigarrenläden — außer an den Sonnabenden und in der letzten Woche vor Ostern, Pfingsten und Weihnachten — um acht Uhr Abends zu schließen sind.

Diese Anordnung tritt am Montag, den 5. Juni d. J. in Kraft.

Detmold, den 3. Juni 1916.

Fürstlich Bippische Regierung
Nr. 9502. Biedenweg

Die höchsten Tagespreise für Fourage im Hauptmarktfort Lemgo betrugen im Monat Mai d. J. im Durchschnitt:

für Hafer für 50 Kilo	15,— M,
für Heu " " " " " " " " " " " "	7,— "
" Stroh " " " " " " " " " " " "	4,— "

dennnach mit einem Aufschlage von 5% — § 9 Ziffer 3 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung vom 24. Mai 1898 —

für Hafer für 50 Kilo	15,75 M,
" Heu " 50 " " " " " " " " " "	7,35 "
" Stroh " 50 " " " " " " " " " "	4,20 "

Detmold, den 5. Juni 1916.

Fürstlich Bippische Regierung
Biedenweg

Am 31. v. M., morgens gegen 11 Uhr, ist eine Frau in dem an der Landstraße Lage-Hörstmar neben dem Otternbache belegenen sogenannten Jeger's Busche von 2 Männern vergewaltigt und ihr eine Geldtasche mit einem 5 M-Schein entwendt worden.

Der eine der Täter war etwa 20—25 Jahre alt und trug einen scheinbar älteren braunen Anzug und weichen schwarzen Filzhut; sie waren vermutlich nicht aus hiesiger Gegend, da das „r“ von ihnen sehr scharf ausgesprochen wurde.

Um Ermittlung der Täter und Nachricht zu den hiesigen Akten J 480/16 wird ersucht.

Detmold, den 3. Juni 1916.

Der Erste Staatsanwalt
J 480/16. Credé

Der am 8. März 1915 gegen den Selbstgießer Adolf Lewaniowski aus Neuviandes (Oesterreich) erlassene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 3. Juni 1916.

Der Erste Staatsanwalt
M 24/14. Credé

In der Zeit vom 25./27. v. M. ist dem Rutscher Kruse aus der Herbst'schen Scheune, Wehmstraße 5 hier, ein Fahrrad entwendt worden.

Das Rad, Marke „Herkules“, hat gerade Lenkstange, vernickelten Freilauf und ist schwarz gestrichen; am vorderen Schutzblech fehlt die Stange. Wert etwa 50 M.

Um Ermittlung des Täters und Nachricht hierher zu P. L. 161/16 wird ersucht.

Detmold, den 2. Juni 1916.

Der Fürstliche Amtsanwalt
P. L. 161/16. Brandes

Die unter dem Pferdebestande der Domäne Brake ausgebrochene Räude ist abgeheilt.

Brake in Lippe, den 29. Mai 1916.

Fürstliches Verwaltungsamt
I Nr. 8602. Kirchhof

Unter dem Schweinebestande des Knechtes Aug. Niederdeppe Nr. 82 zu Isstrup ist die Schweinepeuche ausgebrochen.

Blomberg, den 31. Mai 1916.

Fürstliches Verwaltungsamt
Nr. 7246. Steneberg

Der Durchschnittspreis für Weizen, Roggen, Hafer, Heu und Stroh hat im Monat Mai 1916 betragen:

für 50 Kilo Weizen	13 M 25 S
" " " Roggen	11 " 25 "
" " " Hafer	15 " — "
" " " Heu	6 " — "
" " " Stroh	4 " 25 "

Detmold, den 31. Mai 1916.

Der Magistrat

J. V.

Nr. 17531. Viermann

Der in Nr. 67 des Amtsblattes gegen den Musketier Kurzbach erlassene Steckbrief ist erledigt.

Salzungen, den 2. Juni 1916.

Königliches Gericht

des I. Gr.-Batt. Inf.-Regt. Nr. 67.

Nr. 1414 g. Der Gerichtsherr

Aufenthaltsermittlung.

1. Familienname: Henning.
 2. Vornamen: August Heinrich Friedrich.
 3. Stand oder Gewerbe: Schlepper.
 4. Geburtstag und Geburtsort: 5./2 1881 zu Fromhausen, Lippe.
 5. Letzter Aufenthaltsort: Marten Kr. Dortmund Land.
 6. Aktenzeichen: E 01/18.
- Dortmund, den 5. Juni 1916.
Hauptmeldeamt Bezirkskommando II, Dortmund

Aufenthaltsermittlung.

1. Familienname: Gölcher.
 2. Vornamen: Friedrich Wilhelm August.
 3. Stand oder Gewerbe: Maurer.
 4. Geburtstag und Geburtsort: 20./6 1875 zu Horn i./L.
 5. Letzter Aufenthaltsort: Bradel Kr. Dortmund Land.
 6. Aktenzeichen: E 96/57.
- Dortmund, den 5. Juni 1916.
Hauptmeldeamt Bezirkskommando II, Dortmund